

# RS Vwgh 2004/10/28 2001/15/0050

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.10.2004

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

## Rechtssatz

Nur durch die berufliche Tätigkeit veranlasste Aufwendungen sind Werbungskosten. Es muss ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen der auf Einnahmenerzielung gerichteten außerbetrieblichen Tätigkeit und den Aufwendungen gegeben sein (Hinweis E 17. Dezember 1998, 97/15/0011).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001150050.X01

## Im RIS seit

25.11.2004

## Zuletzt aktualisiert am

25.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)